

Sendeschreiben

an die

Herren Abgeordneten der constituirenden National-Versammlung in Berlin.

Der ersten Preussischen Nationalversammlung ist die große Aufgabe geworden, eine Verfassung zu entwerfen, welche, die Einheit Deutschlands befördernd, zugleich die Grundsätze feststellt, die Errungenschaften der neuesten Zeit in einen Strahlenpunkt zu vereinen und Preußens Freiheit, Fürsten- und Volksglück dauernd zu befestigen.

Der der hohen Versammlung vorgelegte Entwurf giebt aber hierfür keine Garantie.

Derselbe ist nicht, wie verheißen worden, auf der breitesten Grundlage erbaut; ja derselbe stellt reactionaire Principien auf.

Wir vermissen in demselben:

- 1) die Bestimmungen über die allgemeine Volksbewaffnung,
- 2) die unbedingte Freiheit des Unterrichts für alle Religionspartheien unentgeltlich und auf Kosten des Staats. Die im §. 13 des Entwurfs enthaltene Bestimmung genügt nicht, weil sie den Unterricht Beschränkungen unterwirft, und diesen sogar noch von erst zu gebenden Gesetzen abhängig macht, die nicht vorliegen, also nicht mit geprüft werden können. Der Unterricht muß unabhängig sein von der Kirche und selbstständig ohne confessionelle und religiöse Beschränkungen;
- 3) die Bestimmungen über die Regentschaft für den Fall der Minderjährigkeit des Königs.

Es erscheint uns unzweckmäßig, das Gesetz zurückzulegen, bis der Fall eintritt. Es muß vorhergesehen werden, und die Bestimmungen darüber gehören in das Verfassungsgesetz.

4) Die Bestimmung, wer Staatsbürger ist.

Mehr aber noch als durch das, was wir vermiffen, fühlen wir uns fchmerzlich berührt durch das, was der Entwurf enthält, durch nachstehende Bestimmungen:

5) Der Entwurf stellt im §. 1 einen Grundsatz an die Spitze, der allen constitutionellen Principien entgegen ist, durch welche ein Staat im Staate gebildet wird.

Er lautet:

Alle Landestheile der Preussischen Monarchie, in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß des einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theils des Großherzogthums Posen bilden das zum deutschen Bunde gehörige Staatsgebiet.

Soll damit bloß gesagt sein, daß der zu reorganisirende Theil des Großherzogthums Posen zwar vom deutschen Bunde ausgeschlossen, aber doch ein integrierender Theil des Preussischen Staatsverbandes bleibt, so widerspricht dem, daß der Entwurf diesem Theile eine besondere Verfassung vorbehält, so widerspricht dem, daß dieser Theil ein integrierender Theil des ganzen Staatsgebiets ist, und ein einzelner Theil des Ganzen nicht von Deutschland ausgeschlossen werden kann, da der ganze Preussische Staat ein Theil von Deutschland ist. Es kann aber auch in einem constitutionellen Staate keine doppelte Verfassung stattfinden, kein Staat im Staate gebildet werden. Endlich aber auch, was soll diese Reorganisation? soll sie für die Einwohner dieser Theile ein Recht sein, so kann ihnen dies nicht aufgedrungen werden. Polen und Deutsche, Bewohner dieser Theile, protestiren aber gegen die Reorganisation.

Diese Ausnahme wird hiermit auch schon um deswillen wegfallen müssen, weil das Verfassungsgesetz allen Staatsbürgern gleiche Rechte und Pflichten geben muß.

6) Der Entwurf nimmt an vielen Stellen, §§. 15. 19. 31. 33., auf Geseze Bezug, die erst erlassen werden sollen. Ohne Vorlage der Geseze selbst können diese Bestimmungen nicht geprüft werden.

Mit dem Entwurfe mußten zugleich die zu erlassenden Gesetze zur Beschlußnahme mit vorgelegt werden.

7) Nach §. 17 ist das Recht der Petitionen unter einem Gesamtnamen nur den Behörden und Corporationen gestattet. Dies verstößt gegen §. 15 und das allgemeine Associationsrecht.

Können die Staatsbürger sich zu Versammlungen und Vereinen zusammenthun, so muß ihnen auch das Recht werden, in der Gesamtheit oder als Vereine aufzutreten und zu petitioniren.

8) Nach §. 23 soll die Befetzung der Staatsämter dem Könige gebühren. Dies bedarf einer Einschränkung. Kein verantwortliches Ministerium kann mit Beamten regieren, welche entgegengesetzten Principien anhängen. Das System, welches das Ministerium befolgt, müssen die Verwaltungsbeamten verfolgen. Die Verwaltungsbeamten muß daher das Ministerium anstellen, mindestens aber vorschlagen.

9) Nach §. 26 steht dem Könige die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu. Wenn nun nach §. 4 alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, wenn damit alle Vorrechte und Bevorzugungen der Geburt und des Standes fallen, so hört der Adel auf, ein bevorrechteter Stand zu sein. Die Bezeichnung des Adels sinkt auf eine bloße Namens- und Familienbezeichnung herab. Es ist kein Grund vorhanden, diese Namensbezeichnung der bestehenden Adelsfamilien, welche in vielen Fällen eine historische Basis haben, abzuändern. Aber daraus folgt auch, daß neue Adelsverleihungen nicht mehr stattfinden können, da das, was verliehen werden soll, auch existiren muß, ein Adel aber nicht mehr existirt. Aus demselben Grunde kann auch der Adel nicht verloren gehen und folglich darf er bei Verbrechen nicht mehr aberkannt werden.

10) Eben so müssen wir uns gegen die sogenannten Auszeichnungen erklären, die in Verleihung von Titeln bestehen. Sind alle Staatsbürger gleich, so kann es keinen andern Titel geben, als solchen, welcher das verwaltete Amt bezeichnet. Das Titelwesen muß mit der Bureaukratie und Beamtenaristokratie verschwinden.

11) Orden und Ehrenzeichen, wenn sie ferner bestehen sollen, müssen möglichst nur das wirkliche Verdienst bezeichnen. Daher müssen diejenigen, denen eine solche Anerkennung des Staats werden soll, von der Nationalversammlung und im Kriege von der Truppenabtheilung, bei welcher sich der Auszuzeichnende befindet, dem Könige zur Ordensverleihung vorgeschlagen werden.

12) Nach §. 32 verbleibt dem Kronfideicomiß-Fonds die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 betrifft die Staatsschulden und deren Tilgung. Die Revenuen der Domainen wurden zur Tilgung der Schulden mitangewiesen, mit Ausnahme von 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt der königlichen Familie, den Hofstaat, für sämtliche Prinzlichen Hofstaaten und für alle dahin gehörige Institute. Diese Bestimmung wird durch die Verfassung geändert. Die Einnahmen von den Domainen gehören zu den Staatseinnahmen, über deren Verwendung die Nationalversammlung nach Vorlage des Ministeriums zu beschließen hat. Eine Bezugnahme auf sie, namentlich im staatsrechtlichen Theile, also auch das in Betreff des Kronfideicommisses antiquirte Gesetz ist daher unstatthaft. Die Domainen sind für die Staatsschulden verpfändet. Eine Anweisung des Königs auf die Renten derselben ist eine ungewisse.

Der König und das königliche Haus muß aber eine bestimmte Einnahme haben, angewiesen nicht auf einzelne, sondern auf die gesammte Staatseinnahme. Wir sind weit entfernt, die Höhe der Summe anzugreifen, aber wir sind der Ansicht, daß die Höhe von der Nationalversammlung festgestellt und eine Civilliste entworfen werden muß und zwar angemessen den Verhältnissen des Staats, angemessen den Bedürfnissen des Königs, des königlichen Hauses und des Hofstaates. Mag dabei die Summe von 2,500,000 Thlr. beibehalten, erhöht oder erniedrigt werden, das muß das Resultat der Prüfung sein.

13) Der Entwurf enthält nirgends das bestimmt ausgesprochene Recht der

Krone, Beschlüsse der Kammer zu verwerfen. Nur implicite ist dasselbe im S. 36 ausgesprochen in den Worten:

die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Das Recht, zu verwerfen, muß aber der Krone zustehen und es muß dies ausdrücklich ausgesprochen werden. Das Veto darf aber kein unbedingtes sein, kein unbegrenztes. In dem unbegrenzten Veto, wie es der S. hinstellt, liegt ein Eingriff in die Rechte des Volks, in die gesetzgebende Gewalt der Kammer und reducirt diese auf nichts. Das Veto muß beschränkt sein. Die Bestimmung des norwegischen Verfassungsgesetzes scheint uns hier für Krone und Volk die beste Sicherheit und Bürgschaft zu geben. Wir schlagen bei diesem S. die Bestimmung vor:

Zur Gültigkeit eines Gesetzes gehört der Beschluß der Kammer und die Bestätigung des Königs. Wird letztere versagt, so kann dasselbe Gesetz erst in der nächsten Kammer Sitzung wieder vorgeschlagen werden. Wird es wiederholt beschlossen und die königliche Bestätigung wiederholt versagt, so erlangt dasselbe, in der nächstfolgenden Sitzung zum drittenmal angebracht und beschlossen, Geltung und Gesetzeskraft durch den Beschluß und auch ohne königliche Bestätigung.

Der dreimalige Beschluß beweist klar den bestimmten Willen des Volkes, der dreimal nöthig werdende Beschluß bürgt gegen Uebereilung.

14) Derselbe S. stellt das Zweikammersystem auf. Noch in keinem constitutionellen Staate, obgleich die meisten dasselbe System befolgt haben, hat die erste Kammer Garantie für die Freiheit und das Glück des Volkes geboten. Fordern wir auch und erwarten von der allgemeinen deutschen Nationalversammlung in Frankfurt, daß sie sich bei der deutschen allgemeinen Verfassung für zwei Kammern entscheiden werde, so liegt der Grund darin, daß Deutschlands Fürsten bei der deutschen Kammer vertreten werden müssen. Ihre Vertretung dort ist eine Nothwendigkeit. In dem einzelnen Staate fällt aber der Grund weg, die zu vertretende Person, die zu vertretende Macht. Das System zweier Kammern steht mit der Grund-

Bestimmung der Verfassung im Widerspruche, mit der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze. Es führt dies System, wie der Entwurf es darstellt, Bevorrechtungen wieder ein, die vorweg beseitigt sind, es führt zum Wiederaufbau von Privilegien, zu Majoraten, Erstgeburtsrechten, Fideicommissen, zu allen Fehlern des alten Lehnswesens. Der Aristokratie wird damit Thor und Thür geöffnet, sowohl der Adelsaristokratie als der eben so verwerflichen Geld- und Beamtenaristokratie. Es soll das Einkommen entscheiden, sowohl bei den Mitgliedern, die der König erwählt mit 8000 Rthln. reiner Einnahme, als auch bei denjenigen, welche das Volk erwählt, die aber 2500 Rthlr. reine Einnahme haben, oder 300 Rthlr. Steuern zahlen müssen. Hier wird also das Geld als eine politische Macht anerkannt. Auch ohne dies Einkommen sind die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, der Akademie der Wissenschaften und die Oberbürgermeister in großen Städten wählbar. Hierdurch, scheint es, soll die Intelligenz in der Kammer erhöht werden. Es sind dies auch drei vom Staate selbst ziemlich unabhängige Kategorien, aber es sind Ausnahmen und das Verfassungsgesetz, welches die Gleichheit aller Staatsbürger proclamirt, kann nicht den amtlichen Stellungen, nicht dem Gelde, Vorrechte vor andern Staatsbürgern einräumen.

Abgesehen von diesen Bestimmungen des Entwurfs zur Constituirung der ersten Kammer haben wir uns auch gegen die erste Kammer selbst ausgesprochen. Ihr Zweck soll sein, nochmals zu berathen, was die zweite Kammer schon berathen und beschlossen hat. Eine solche Appellation von der Jury des Volkswillens durch die Vertreter desselben ist unstatthaft. Die erste Kammer, indem sie die Prüfung der Beschlüsse der zweiten vornimmt, tritt bevormundend auf, aber das Volk ist mündig und seine Vertreter sind selbstständig. Die erste Kammer kann nur nachtheilig wirken, indem sie zögernd oder hindernd gegen die zweite auftritt.

Nur im engsten Verkehre, im engsten Zusammenwirken des Fürsten mit dem Volke, in seinen Vertretern können Bewegung und Erhaltung in ein richtiges Verhältniß gebracht werden. Nur so können die wechselseitigen Rechte aufgeklärt und festgestellt werden. Aber dieser Wechselverkehr, dies unmittelbare Zusammenwirken wird gehemmt, unterbrochen und gestört, sobald eine dritte Gewalt zwischen

beide geworfen wird. Mag sich dieselbe auf die eine Seite neigen, oder auf die andere, sie stört das Gleichgewicht, sie hindert den Wechselverkehr und die Annäherung. Die aristokratische Zusammenstellung treibt sie stets mehr der Krone zu und führt sie auf den reactionairen Weg.

Also ein constitutioneller Fürst und eine Kammer der Volksvertreter. Kein Privilegium mehr, keine Bevorzugungen, keine Ausnahmen!

Damit würden denn die §§. 38, 39, 40 wegfallen, §. 36 und viele andere, welche auf die erste Kammer Bezug nehmen und hinweisen, modificirt werden müssen.

15) Der §. 58 schützt die Abgeordneten vor der persönlichen Verhaftung während der Sitzungsperiode. Dies ist nicht umfassend genug. Vor der Abreise, auf der Reise, ja noch vor Feststellung der Legitimation können mißliebige Abgeordnete leicht für die Sitzung beseitigt werden. Das Recht muß mit dem Tage der Wahl beginnen und mit dem Tage der Rückkehr in die Heimath erst enden und wenn diese nicht erfolgt, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete nach dem Schlusse der Sitzung in der Heimath wieder eingetroffen sein konnte.

16) Die §§. 62 seq. lassen zwar die Aufhebung der Patrimonialgerichte ahnen, wir sind aber der Meinung, daß dieselbe ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

17) Der §. 78 bestimmt:

die Mitglieder beider Kammern, alle Staatsbeamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.

Dies kann möglicherweise zu Conflicten führen. Ein Auflehnen eines Königs gegen die Verfassung, ein reactionairen Schritt, würde die Volksvertreter, die Beamten und das Heer in Widerspruch mit sich und dem doppelten Eide bringen. Der constitutionelle König kann ohne die Verfassung nicht gedacht werden, diese nicht ohne den König. Er ist ein integrierender Theil des verfassungsmäßigen Staats. Der auf die Verfassung geleistete Eid wird damit zugleich dem Könige geleistet. Der Eid hört auf und verliert seine Kraft, wenn der König aufhört, verfassungsmäßiger König zu sein. Der Eid kann daher nur auf die Verfassung geleistet

werden. Soll er aber dennoch dem Könige geleistet werden, so ist der Zusatz nöthig, „so lange derselbe der Verfassung treu bleibt.“ Dies sind die Punkte, welche wir gegen den Entwurf aufzustellen für nöthig finden.

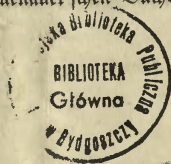
Es wird dadurch aber der ganze Entwurf in seinen Grundprincipien erschüttert, und er wird so durchlöchert, daß ein gehöriges Ganze nicht wieder hergestellt werden kann.

Das Verfassungsgesetz aber muß aus einem Gusse, ein Ganzes sein und deshalb sind wir der Meinung, daß der ganze Entwurf zu beseitigen und daß ein Gesetz, ganz und neu, von der constituirenden Versammlung geschaffen werde.

Bromberg, den 4. Juni 1848.

Der Central=Bürgerausschuß für den Negydistrikt
zur Wahrung der preußischen Interessen im
Großherzogthum Posen
und
Der deutsche Bürgerverein in Bromberg.

Druck der Gruenauer'schen Buchdruckerei in Bromberg.



13/3610

D25 IV.3.1/3610